

Warenproben.

Nach Orten Deutschlands, der deutschen Schutzgebiete, Oesterreich-Ungarns, Luxemburgs und Bosniens-Herzegowina.

Warenproben dürfen das Gewicht von 350g nicht übersteigen, auch nicht über 30cm lang, 20cm breit und nicht über 10cm hoch sein.

Die Aufschrift, welche möglichst unmittelbar auf der Sendung und nur, wenn dies nicht angänglich ist, auf einer haltbar befestigten Fahne von Pappe, Pergamentpapier oder sonstigen feinen Stoffe anzubringen ist, muß außer dem Namen des Empfängers und des Bestimmungsorts, den Vermerk "Warenproben" oder "Proben" oder "Muster", enthalten.

Die Angaben dürfen, statt in der Aufschrift, bei oder an jeder Probe für sich angegeben sein.

Warenproben, welche den vorstehenden Bedingungen nicht entsprechen, und welche Gegenstände enthalten, deren Beförderung mit Nachteilen oder Gefahr verbunden sein würde, z. B. scharfe Instrumente und dergl., endlich Warenproben, welche nicht mindestens teilweise frankiert sind, gelangen nicht zur Abfertigung.

Nach den Ländern des Weltpostvereins.

Einschließlich der Aufschrift und der Verpackung gelten im Vereinstverkehr dieselben Bestimmungen wie vorstehend.

Unter welchen Bedingungen Flüssigkeiten, Oele und Fette, sowie lebende Bienen und Gegenstände aus Glas verpackt werden dürfen, ist bei den Postanstalten zu erfragen.

Geschäftspapiere.

(Nach Oesterreich-Ungarn u. Bosnien-Herzegowina nicht zulässig)

1. Nach Orten Deutschlands, der deutschen Schutzgebiete u. Luxemburgs.

Geschäftspapiere dürfen das Gewicht von 1kg, nach den deutschen Schutzgebieten 2kg, nicht überschreiten. Sie unterliegen hinsichtlich der Form und der äußeren Beschaffenheit den für Drucksachen geltenden Vorschriften und müssen in der Aufschrift den Vermerk "Geschäftspapiere" tragen.

2. Nach den Ländern des Weltpostvereins. Wie unter 1. Gewichtsgrenze 2kg.

Zusammengepackte Gegenstände.

(Drucksachen, Warenproben, Geschäftspapiere).

Nach Orten Deutschlands, der deutschen Schutzgebiete u. Luxemburgs.

Die Vereinigung von Drucksachen, Warenproben und Geschäftspapieren zu einem Versendungsgegenstande ist bis zu einem Gewichte von 1kg und nach den deutschen Schutzgebieten bis 2kg zugelassen.

Die Sendungen müssen wenigstens zum Teil frankiert sein. Das Porto beträgt ohne Unterschied der Entfernung bis zu einem Gewichte von 250g 10 Pfg., über 250-500g 20 Pfg. und über 500g bis 1kg einschließlich 30 Pfg., über 1kg bis 2kg nach den deutschen Schutzgebieten 50 Pfg.

Nach Oesterreich-Ungarn u. Bosnien-Herzegowina dürfen nur Drucksachen und Warenproben zusammenverpackt versandt werden, und zwar bis zu einem Gewichte von 350g.

Nach den Ländern des Weltpostvereins

ist die Vereinigung von Drucksachen, Warenproben und Geschäftspapieren zu einer Sendung unter folgenden Bedingungen gestattet:

- 1. jeder Gegenstand, einzeln für sich genommen, darf die auf ihn anwendbaren Grenzen bezüglich des Gewichtes und der Ausdehnung nicht überschreiten;
2. das Gesamtgewicht einer Sendung darf 2kg nicht übersteigen;
3. das Porto beträgt zum Mindesten 20 Pfg., wenn die Sendung Geschäftspapiere enthält, und 10 Pfg., sofern dieselbe nur aus Drucksachen und Warenproben besteht.

Wenn einer Zeitung, einer Preisliste, einem Kataloge, Prospekte u. eine oder mehrere Stoffproben (Stoffabschnitte) beigelegt sind, so muß die Tage für Warenproben entrichtet werden.

Für unzureichend frankierte Drucksachen, Warenproben, Geschäftspapiere und zusammengepackte Gegenstände wird dem Empfänger das doppelte des Postbetrags angelegt, nötigenfalls unter Abrechnung auf eine durch 5 teilbare Pfennigsumme aufwärts.

Einschreibsendungen.

(Rückhefte.)

Nach Orten Deutschlands, Oesterreich-Ungarns u. Bosniens-Herzegowina.

Briefe, Postkarten, Drucksachen, Warenproben, Geschäftspapiere (nach Oesterreich-Ungarn u. Bosnien-Herzegowina nicht zulässig), Postnachnahmeforderungen, sowie Pakete ohne Wertangabe, ausdient jedoch der bringenden Pakete, können unter Einschreibung abgehandelt und müssen zu diesem Zwecke von dem Absender mit der Bezeichnung "Einschreiben" versehen werden; bei Paketen muß diese Bezeichnung auf der Begleitadresse und auf dem Pakete angegeben sein.

Für eine Einschreibsendung ist außer dem Porto eine Einschreibgebühr von 20 Pfg. zu entrichten.

Wünscht der Absender einer Einschreibsendung, eines Pakets ohne Wertangabe oder einer Sendung mit Wertangabe eine von dem Empfänger anzuhaltende Empfangsbescheinigung (Rückhefte) zu erhalten, so muß ein solches Verlangen durch die Bemerkung: "Rückhefte" in der Aufschrift (bei Paketen auch auf der Begleitadresse) ausgedrückt sein, auch muß der Absender sich namhaft machen oder angeben, an wen der Rückhefte abzuliefern ist.

Im Weltpostverkehr

Können Briefe, Postkarten, Drucksachen, Warenproben und Geschäftspapiere eingeschrieben abgehandelt werden. Auch kann der Absender die Beschaffung einer Empfangsbescheinigung des Empfängers - Rückhefte - bei allen eingeschriebenen Gegenständen verlangen.

Wegen der Zulässigkeit von Einschreibsendungen nach dem Vereinst-Auslande erteilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft. Rückhefte sind im Verkehr mit dem Vereinst-Auslande nicht zulässig.

Einschreibsendungen müssen frankiert werden.

Eilsendungen.

Nach Orten Deutschlands.

Durch Eilboten zu bestellende Sendungen müssen mit dem zu unterzeichnenden Vermerk: "durch Eilboten" - bei Paketen auch auf der Paketadresse - versehen sein.

Bei Sendungen an Empfänger, die im Orts- oder Landbestellbezirk des Aufgabepostortes wohnen, ist die Eilbestellung nur hinsichtlich gewöhnlicher Briefsendungen zulässig.

Den Eilboten werden auch die zu den Postanweisungen gehörigen Geldbeträge, ferner Pakete ohne Wertangabe und Einschreibpakete bis 5 kg, sowie Sendungen mit Wertangabe bis 500 Mark und 5 kg zur Bestellung mitgegeben.

Nach dem Auslande.

Durch Eilboten zu bestellende Briefsendungen sind auch nach Oesterreich-Ungarn mit Liechtenstein zulässig.

Nach welchen Ländern bzw. Orten des übrigen Auslandes Eilbestellung zulässig ist, ist bei den Postanstalten zu erfragen. Eine Gebühr von 25 Pfg. muß vorausbezahlt werden.

Briefe mit Wertangabe.

Nach Orten Deutschlands und Oesterreich-Ungarns (einschl. Fürstentum Liechtenstein).

Briefe mit Wertangabe (Gold, Silber, Papiergeld, Wertpapiere usw.) müssen mit haltbarem, aus einem Stile hergestellten Umschlag versehen und mit mehreren durch dasselbe Pettschaft in gutem Laad hergestellten Siegelabdrücken dergestalt verschlossen sein, daß eine Verletzung des Inhalts ohne äußerlich wahrnehmbare Beschädigung des Umschlages oder des Siegelverschlusses nicht möglich ist.

Die Angabe des Wertes hat in der Reichswährung zu erfolgen. Der Wert muß in Zahlen angegeben sein. Ausschreibungen und Abänderungen, selbst wenn dieselben anerkannt werden, sind nicht gestattet.

Briefe mit Wertangabe, deren Aufschrift aus Anfangsbuchstaben besteht oder mit einem Stifte geschrieben ist, sind nicht zulässig.

Briefe mit Wertangabe dürfen nur bis 250 Gramm schwer sein.

Bei frankierten Wertbriefen kann der Absender gegen Vorauszahlung einer Gebühr von 20 Pfg. einen Rückhefte verlangen.

Für Wertbriefe wird ohne Unterschied des Gewichtes erhoben:

- a. Porto, bis 10 geographische Meilen (1. Zone) 20 Pfg. auf alle weiteren Entfernungen . . . 40 Pfg.
b. Versicherungsgebühr, ohne Unterschied der Entfernung, 5 Pfg. für je 300 Mark oder einen Teil von 300 Mark, mindestens jedoch 10 Pfg.

Bei unfrankierten Sendungen tritt den vorstehenden Sätzen ein Portozuschlag von 10 Pfg. hinzu.

Nach dem Auslande.

Im allgemeinen dürfen die Briefe mit Wertangabe nur Wertpapiere (Obligationen, Papiergeld, Rückhefte usw.) enthalten. Sofern im Verkehr mit einzelnen Ländern, außer Wertpapieren, auch gemünztes Geld in Briefen mit Wertangabe versandt werden darf, ist solches in der Spalte "Bemerkungen" in dem nachstehenden Tarif angegeben.

Briefe mit Wertangabe unterliegen keiner Gewichtsschränkung. Die Wertangabe muß in Buchstaben und in Zahlen in der Reichswährung erfolgen. Ausschreibungen und Abänderungen, selbst wenn dieselben anerkannt werden, sind nicht gestattet.

Zwischen den einzelnen zur Frankierung verwendeten Zeilen muß ein Zwischenraum gelassen werden.

Der Absender kann eine Bescheinigung über die Rückhändigung des Briefes an den Empfänger - Rückhefte - verlangen. Er hat dies in der Aufschrift durch die Worte "gegen Rückhefte" (avis de récoption) auszudrücken.

Das Franko für Briefe mit Wertangabe muß vom Absender im Voraus entrichtet werden.

Es setzt sich zusammen: 1. aus dem Porto und der Gebühr für einen Einschreibbrief von gleichem Gewicht und gleichem Bestimmungsort, 2. aus der Versicherungsgebühr.

Rückhefte mit angegebenem Wert.

Nach den aus nachstehender Tabelle ersichtlichen Mäßen sind anhet Wertbriefen auch Rückhefte mit Wertangabe (mit Schmutzfäden und losgeraten Gegenständen) zulässig. Solche Rückhefte dürfen nicht über 30 cm lang, 10 cm breit und 10 cm hoch und nicht schwerer als 1 kg sein.

Nach welchen Ländern Briefe und Rückhefte mit Wertangabe zulässig sind, die näheren Angaben zur Berechnung des Portos und sonstige außergewöhnliche Bestimmungen, insbesondere auch über die Zulässigkeit der Eilbestellung, ergibt der nachstehende Tarif.

Postanweisungen.

Nach Orten Deutschlands.

Postanweisungen sind bis 800 Mark einzahl. zulässig. Formulare zu Postanweisungen mit eingedrucktem Postwertzeichen zu 10 und 20 Pfg. können bei allen Postanstalten bezogen werden, Formulare ohne Wertzeichen zum Preise von 5 Pfg. für je 10 Stück und solche mit angehängter Postkarte zur Empfangsbescheinigung zum Preise von 5 Pfg. für je 5 Stück.

Die Marksumme muß auf der Postanweisung in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.

Der der Postanweisung angehängte Abschnitt kann vom Absender zu schriftlichen Mitteilungen jeder Art benutzt werden. Für den geschäftlichen Verkehr zwischen Absender und Empfänger empfiehlt es sich, mindestens Namen und Wohnort des Adressaten auf dem Abschnitte anzugeben.

Die Erhebung des Geldbetrages bei der Postanweisung am Bestimmungsort muß, sofern der Betrag nicht durch den bestellenden Boten überbracht wird, spätestens innerhalb 7 Tagen, vom Tage der Ausbändigung der Postanweisung an den Empfänger gerechnet, erfolgen.

Postanweisungen müssen frankiert werden.

Table with 2 columns: Gebühre (bis 5 Mark, über 5 bis 100 Mark, über 100 bis 200 Mark, über 200 bis 400, über 400 bis 600, über 600 bis 800) and Pfg. (10, 20, 30, 40, 50, 60).

Telegraphische Postanweisungen.

Auf Postanweisungen eingezahlte Beträge können auf Verlangen des Absenders durch die Postanstalt am Aufgaborte auf telegraphischem Wege der Postanstalt am Bestimmungsorte zur Auszahlung überwiesen werden.

Die Ausfertigung des Telegramms, mittels dessen die Ueberweisung erfolgt, liegt der Postanstalt des Aufgaborts ob. Wünscht der Absender durch dieses Telegramm weitere, auf die Befreiung über das Geld bezügliche Mitteilungen zu machen, so muß er diese der Postanstalt am Aufgaborte schriftlich übergeben, welche sie in das abzulaufende Telegramm mit aufnimmt.

- Der Aufgeber hat zu entrichten: 1. die Postanweisungsgebühr, 2. die Gebühr für das Telegramm.

Außerdem kommt zutreffenden Falls zur Erhebung:

- a. das Porto und die Einschreibgebühr für die Beförderung des Ueberweisungs-Telegramms zur nächsten Telegraphenanstalt, sofern am Aufgaborte eine dem öffentlichen Verkehr dienende Telegraphenanstalt nicht vorhanden ist.
b. das Porto und die Einschreibgebühr für die Beförderung des Ueberweisungs-Telegramms von der letzten Telegraphenanstalt bis zur Bestimmungs-Postanstalt, falls die telegraphische Postanweisung nach einem mit dieser Telegraphenanstalt nicht versehenen Postorte gerichtet ist.